

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**der Firma Weglage Randsicherung- und Netzvermietung GmbH & Co. KG,
Göttinger Straße 1, 49434 Neuenkirchen-Vörden**

I. Geltungsbereich

Für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen der Firmen Weglage Randsicherung- und Netzvermietung GmbH & Co. KG, Göttinger Straße 1, 49434 Neuenkirchen-Vörden, gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart. Abweichende Bedingungen des Kunden, die Weglage nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, sind für Weglage nicht verbindlich, auch wenn den Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die dem jeweiligen Auftrag zugrundeliegenden aktuellen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden AGB von Weglage können eingesehen werden unter:

www.weglage.net

II. Zustandekommen des Vertrages

Bei Bestellung durch den Vertragspartner von Weglage gilt der Vertrag als geschlossen, wenn die Leistung durch Weglage ausgeführt worden ist oder wenn Weglage die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat. In diesem Fall ist für den Vertragsinhalt ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung von Weglage maßgebend, sofern der Empfänger der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widerspricht. Es gelten die jeweilige Preise von Weglage, die auf Anfrage oder durch Angebot von Weglage mitgeteilt werden. Im Hinblick auf den Mietzins wird dieser für jede angefangene Woche der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Wochenmiete berechnet. Die Mindestmietdauer beträgt vier Wochen.

Verträge kommen ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens Weglage oder durch tatsächliche Leistung/Erfüllung seitens Weglage mit dem Inhalt ausschließlich dieser AGB zustande.

Anderweitige Nebenabreden oder Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Weglage. Nach Vertragsabschluss getroffene Nebenabreden, Änderungen oder Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie seitens Weglage schriftlich bestätigt worden sind. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst bedarf seinerseits ebenfalls der schriftlichen Form.

Weglage ist dazu berechtigt, ohne Rückfrage abweichende Auftragsmengen auf die nächsthöhere Verpackungseinheit zu ändern.

III. Zahlung

1.

Der Mietzins ist für die gesamte Mietzeit im Voraus nach Erhalt der Auftragsbestätigung per Überweisung oder in Barzahlung an Weglage zu entrichten, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.

2.

Zur Annahme von Wechseln oder Schecks ist Weglage nicht verpflichtet. Eine Zahlung gilt erst dann als an Weglage geleistet, wenn Weglage uneingeschränkt über den Betrag verfügt.

3.

Bei einer Mietdauer von mehr als vier Wochen ist die Miete für die ersten vier Wochen im Voraus per Banküberweisung oder in Barzahlung an Weglage zu entrichten. Für die nachfolgenden Abrechnungszeiträume/Mietzeiträume ist die Miete jeweils bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden weiteren Abrechnungszeitraums/Mietzeitraums im Voraus kostenfrei per Banküberweisung oder Barzahlung an Weglage zu zahlen.

4.

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt (§§ 355 ff. HGB).

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegenüber Weglage nur mit solchen Forderungen berechtigt bzw. kann gegenüber Weglage ein Leistungsverweigerungsrecht/Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen ausüben, die zwischen den Vertragspartnern unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Leistungsort

Falls vertraglich nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, ist Leistungsort der Betriebssitz von Weglage in 49434 Neuenkirchen-Vörden, so dass der Vertragsgegenstand bei Weglage abzuholen ist.

Falls vertraglich die Lieferung/Versendung vereinbart ist, trägt der Auftragsgeber die Kosten für Versand, Verpackung, Versendung und Zoll sowie die Transportgefahr.

V. Abholung

1.

Hat der Vertragspartner in seinem Auftrag gegenüber Weglage einen Abholtermin genannt, so wird dieser Abholtermin erst durch schriftliche Gegenbestätigung von Weglage rechtsverbindlich.

2.

Der Vertragspartner ist bei vereinbarter Abholung dazu verpflichtet, die Sache auf eigene Kosten bei Weglage abzuholen, sowie auch bei Vertragsende auf eigene Kosten wieder an den Betriebssitz von Weglage zurückzubringen.

VI. Leistung

Hat der Vertragspartner in seinem Auftrag einen Termin zur Leistungserbringung angegeben, so wird dieser erst durch schriftliche Bestätigung von Weglage rechtsverbindlich. Hat der Vertragspartner eine Leistung einschließlich Installation in Auftrag gegeben, so erfolgt die Installation durch Weglage bei Leistungserbringung. Der Leistungs- und Installationstermin muss durch Weglage schriftlich dem Vertragspartner bestätigt werden, um rechtsverbindlich zu sein.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, ungünstigen Witterungsverhältnissen, etc. - auch wenn sie bei Lieferanten von Weglage eintreten - verlängert sich der Leistungszeitraum um die Dauer der Behinderung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen. Auf die genannten Umstände kann sich Weglage nur berufen, wenn Weglage den Vertragspartner unverzüglich darüber benachrichtigt. Bei durch die Weglage nicht zu vertretender Nichtlieferung durch Vorlieferanten wird Weglage von ihrer Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise frei.

Weglage wählt Versandweg und Versandmittel, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Abnahme der bestellten Produkte verpflichtet. Kommt der Vertragspartner der Abnahmeverpflichtung nicht nach, so ist Weglage dazu berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist die Ware auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners einzulagern oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

Die Leistungsverpflichtung von Weglage ruht, solange sich der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung aus dem zugrundeliegenden oder einem anderen Vertragsverhältnis in Rückstand befindet.

VII. Mängelrügen

1.

Bei Mietverträgen ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, die Mietsache bei Lieferung bzw. im Falle durch Weglage erfolgter Installation, nach der erfolgten Installation/Montage, aber spätestens vor Beginn der Folgearbeiten durch Inaugenscheinnahme oder Inbetriebnahme auf ihre ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

Stellt der Vertragspartner dabei Mängel der Mietsache fest, so ist er dazu verpflichtet, Weglage diese Mängel unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls der Vertragspartner mit Sachmängelrechten und Sachmängelansprüchen gegenüber Weglage ausgeschlossen ist.

Der Vertragspartner ist nach der Ablieferung der Sache bzw. nach durch Weglage erfolgter Installation der Sache zur unverzüglichen Überprüfung und Untersuchung der Sache verpflichtet. Für Vertragspartner, die Kaufleute/Unternehmer sind, wird die Geltung der Vorschriften der §§ 377, 378 HGB entsprechend auch für sämtliche mit Weglage geschlossene Vertragsverhältnisse vereinbart. Dies gilt auch, wenn eine Lieferung der Mietsache mit Installation vereinbart ist. Auch während der Mietdauer/Nutzung der Mietsache ist der Vertragspartner zur Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Sache im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit sowie auf etwaige Schäden/Veränderungen an der Sache verpflichtet. Etwaige Mängel, Schäden, Veränderungen, etc. an der Sache sind seitens des Vertragspartners Weglage unverzüglich mitzuteilen, anderenfalls der Vertragspartner mit Sachmängelrechten und Sachmängelansprüchen gegenüber Weglage ausgeschlossen ist.

2.

Hat Weglage etwaige Mängel zu vertreten, so ist Weglage dazu berechtigt, vertragswesentliche Mängel jederzeit selbst zu beseitigen oder auf ihre Kosten beseitigen zu lassen. Bis zur Beseitigung eines von Weglage zu vertretenden vertragswesentlichen Mangels stehen dem Vertragspartner gegenüber Weglage die gesetzlichen Sachmängelrechte zu.

Weglage weist darauf hin, dass von Weglage gemietete/ installierte Sicherheitseinrichtungen nur von Personen auf- und/oder abgebaut werden dürfen, die in anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet wurden oder von Weglage konkret in die jeweiligen Sicherheitseinrichtungen eingewiesen wurden.

VIII. Leistungsstörungen

Gerät ein Vertragspartner mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, so ist Weglage dazu berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne vorherige Ankündigung in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Vertragspartners zu verwerten oder einzulagern. Die Gefahr geht mit dem Zugang der Anzeige auf den Vertragspartner über, wenn die Ware versandbereit ist oder zur Abholung/Lieferung bereitgestellt wurde und sich die Verwendung/Installation/Montage oder die Abnahme des Vertragsgegenstandes aus Gründen verzögert, die Weglage nicht zu vertreten hat.

In dem Falle, dass nicht Zahlung per Vorkasse vereinbart ist, kann Weglage die sofortige Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung verlangen und/oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn der Vertragspartner sich mit Zahlungen an Weglage aus der gesamten Geschäftsverbindung in Verzug befindet oder eine Verschlechterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vertragspartners eingetreten ist, von denen Weglage erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt oder eine erhebliche Vermögensgefährdung des Vertragspartners nachweislich gegeben ist.

IX. Aufrechnungsverbot

Dem Vertragspartner ist es verboten, gegen Ansprüche von Weglage aufzurechnen, die zwischen den Vertragspartnern streitig oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

X. Haftung

Vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen Weglage sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Weglage oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Eine etwaige Schadenersatzpflicht von Weglage ist auf typischer Weise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt. Bei Mietverträgen wird der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Vertragspartners wegen eines Mangels der Mietsache gegenüber Weglage nach § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

In dem Falle, dass Weglage zum Ersatz von Verzugschaden verpflichtet sein sollte, wird vereinbart, dass Weglage für jede vollendete Woche des Verzuges einen Schaden in Höhe von 3 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Auftragswertes, zu ersetzen hat. Damit sind sämtliche aus Verzug/Verzögerung entstandene Schäden abgegolten.

In dem Falle, dass Weglage aus anderen Gründen zum Schadensersatz verpflichtet sein sollte, wird vereinbart, dass seitens Weglage maximal ein Schadensersatz in Höhe von nicht mehr als 15 % des Auftragswertes zu ersetzen hat.

Der Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Weglage oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche/Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Der Vertragspartner haftet bei Anmietung von Sachen von Weglage für vom Vertragspartner zu vertretende Beschädigungen der Mietsache gegenüber Weglage auf Schadensersatz. Zeigt sich bei Rückgabe der Mietsache ein Schaden, so wird vermutet, dass er vom Vertragspartner während der Mietzeit verursacht wurde und vom Vertragspartner zu vertreten ist.

Für den Zeitraum eines Ausfalls der Mietsache durch eine notwendige Wiederbeschaffung oder Reparatur in Folge von Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache haftet der Vertragspartner Weglage gegenüber auf Schadensersatz.

Gibt der Vertragspartner die Mietsache gegenüber Weglage zum vertraglich vereinbarten Ende der Mietzeit nicht zurück, so ist Weglage dazu berechtigt, vom Vertragspartner nach Setzen einer angemessenen Herausgabefrist den Zeitwert/Verkehrswert der Mietsache als Schadensersatz für die nicht erfolgte Herausgabe der Mietsache zu verlangen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, auch nach Beendigung des Mietverhältnisses an Weglage eine Nutzungsentschädigung für die Nutzung der Sache in Höhe der vertraglich vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Herausgabe der Sache bzw. bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Zeitwertes/Verkehrswertes der nicht herausgegebenen Mietsache zu zahlen. Im Übrigen gilt auch § 546 a BGB. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von Weglage bleiben vorbehalten.

Der Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, die Mietsache an Dritte unterzuvermieten, Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder Rechte jedweder Art an der Mietsache Dritten einzuräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus anderen Gründen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich das Eigentumsrecht von Weglage an der Mietsache mitzuteilen und Weglage unverzüglich schriftlich zu informieren.

XI. Sonstige Bestimmungen

1.

Mietsachen dürfen nur für ihren vertraglich bestimmten Zweck eingesetzt werden.

Aufbau - und Verwendungsanleitungen der Hersteller sind durch den Vertragspartner unbedingt zu beachten und einzuhalten.

2. Anwendbares Recht

Zwischen den Vertragsparteien wird ausschließlich die Geltung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten und Leistungen ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich das für den Sitz von Weglage in 49434 Neuenkirchen-Vörden zuständige Gericht; vereinbarter Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche der Parteien aus diesem Vertragsverhältnis ist somit der Sitz von Weglage in 49434 Neuenkirchen-Vörden.

4. Datenschutz

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Vertrages oder des Vertrages erforderlich sind, von Weglage gespeichert und verarbeitet werden.